

**zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab vom
10.03.2020**

*Jagdrechtliche Allgemeinverfügung zur Verwendung von „Dual-use“-
Nachtsichtvorsatz- und aufsatzgeräten, Infrarotstrahlern zur Beleuchtung und
Markierung von Zielen sowie künstlichen Lichtquellen in Verbindung mit dem
Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei der Jagd auf Schwarzwild.*

Besondere Schulung der ausgewählten Personengruppe

Die Jagdausübungsberechtigten und die berechtigten Mitjäger/innen der Jagdreviere im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab erhalten aufgrund der besonderen Schwarzwildproblematik die jagdrechtliche Ausnahmegenehmigung, zur Bejagung von Schwarzwild mit „Dual-use“-Nachtsichtvorsatz- und aufsatzgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe (z. B. Zielfernrohr) und Infrarot (IR)-Strahler sowie künstlichen Lichtquellen zu verwenden.

Mit der zugelassenen Technik ist verantwortungsvoll umzugehen und diese ist stets mit größter Sorgfalt zu verwenden. Dazu zählt auch situationsangemessen den jeweiligen konkreten Einsatz zu prüfen, insbesondere auch die Beschränkungen durch die Witterung (Nebel, Schnee). Wie bei der Jagdausübung generell gilt der Grundsatz „Jeder ist für seinen Schuss verantwortlich“.

Der Umfang der Verwendung der zugelassenen technischen Hilfsmittel in jagdfachlicher Hinsicht erfolgt in Hauptverantwortung des Revierinhabers als wesentlicher Bestandteil der Revierverantwortung.

1. Beschränkung auf „Dual-use“-Nachtsichtvorsatz- und -aufsatzgeräte, IR-Strahler und künstliche Lichtquellen

Die jagdrechtliche Ausnahme beschränkt sich auf „Dual-use“-Nachtsichtvorsatz- bzw. aufsatzgeräte in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe (Zielfernrohr), IR-Strahler und andere künstliche Lichtquellen. „Dual-use“-Nachtsichtvorsatz-/aufsatzgeräte besitzen einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung, aber kein eigenes Absehen. Bei IR-Strahlern handelt es sich um Vorrichtungen, mit denen ein Ziel beleuchtet oder markiert werden kann. „Dual-use“-Nachtsichtvorsatz- bzw. -aufsatzgeräte sind nicht generell verboten. Sie zeichnen sich durch ihre Bestimmung aus, mittels entsprechender Adapter vor oder auf die Objektive von optischen Geräten, wie z. B. Fotoapparate, Videokameras und

Ferngläser (Primäroptiken) gesetzt zu werden. In dieser Kombination können die Primäroptiken auch bei Dunkelheit eingesetzt werden. „Dual-use“-Nachtsichtvorsatz- bzw. -aufsatzgeräte können ggf. auch eigenständig – auch mit einem entsprechenden Okular - zur nächtlichen Beobachtung verwendet werden. Wenn „Dual-use“-Nachtsichtvorsatz-/aufsatzgeräte so verwendet werden, ist weder ihr Besitz noch ihre Verwendung verboten.

Gleiches gilt für die IR – Strahler und andere künstliche Lichtquellen ohne Restlichtverstärker (z. B. Taschenlampen). Diese unterliegen erst dann einem Verbot, wenn sie in Verbindung mit einer Schusswaffe zum Beleuchten oder Markieren eines Zieles verwendet werden. Hierbei ist es unerheblich, ob der IR – Strahler direkt an der Schusswaffe oder an dem mit dem Zielhilfsmittel verbundenen Nachtsichtvorsatz-/aufsatzgerät angebracht ist. Letztendlich kommt es auf den entsprechenden Verwendungszusammenhang an.

Aufgrund der Allgemeinverfügung dürfen Jagdausübungsberechtigte und deren berechnigte Mitjäger/innen in den Jagdrevieren des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab die „Dual-use“-Nachtsichtvorsatz-/aufsatzgeräte, IR-Strahler und andere künstliche Lichtquellen zusätzlich in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer für Schwarzwildjagd geeigneten Jagdlangwaffe verwenden.

Besitz und Verwendung anderer Nachtzieltechnik, z. B. Nachtziel(kompakt)geräte, ist weiterhin verboten.

2. Erweiterte Begriffsdefinition Nachtsichtvorsatz und Nachtsichtaufsatz:

Dual-use“- Nachtsichtvorsätze und „Dual-use“-Nachtsichtaufsätze sind Geräte für Zielhilfsmittel, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen. Es dürfen sowohl Geräte mit Wärmebildtechnik als auch Restlichtverstärker eingesetzt werden. Letztere sind dann erlaubt, wenn die „elektronische Verstärkung“ technisch bedingt mit Hilfe einer künstlichen Lichtquelle (z.B. Infrarotstrahler) erfolgt

3. Beschränkung auf Bejagung von Schwarzwild

Die Ausnahme wird nur für die Bejagung von Schwarzwild erteilt. Keinesfalls ist die Erlegung anderer Wildarten, wie z. B. Reh- und Rotwild zugelassen. Eine Erlegung anderer Wildarten stellt einen Verstoß mit den entsprechenden Konsequenzen dar (auch strafrechtlich und im Hinblick auf die jagdrechtliche Zuverlässigkeit).

4. Beschränkung auf das jeweilige Revier

Die zugelassene Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte für die Bejagung von Schwarzwild ist auf diejenigen Reviere im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab beschränkt, in denen der jeweilige Revierinhabers/-pächter oder Inhaber einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Jagderlaubnis berechnigt zur Jagd geht.

5. Trennungsverpflichtung an der Reviergrenze

Da sich die jagdrechtliche Ausnahme auf das Revier des Revierinhabers/-pächters und Inhaber entgeltlicher oder unentgeltlicher Jagderlaubnisse für dieses Revier beschränkt, ist eine Verwendung außerhalb des Reviers verboten. Deshalb dürfen „Dual-use“-Nachtsichtvorsatz-/aufsatzgeräte, IR-Strahler und künstliche Lichtquellen mit einer Jagdlangwaffe / dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe außerhalb des Reviers nicht verbunden sein. Außerhalb des Reviers darf das „Dual-use“-Nachtsichtvorsatz-/aufsatzgerät, der IR-Strahler und die künstliche Lichtquelle im Rahmen der für jedermann generell zulässigen Verwendung genutzt werden.

6. An- und Einschießen im Revier und auf Schießständen

Zusätzlich ist das An- und Einschießen im Revier und auf Schießständen zugelassen. Das entspricht einem jagdlichen Zweck und ist notwendig, um sich mit der Technik vertraut zu machen und um die Trefferlage kontrollieren zu können.

7. Folgen bei Verstoß

Wenn die Vorgaben und Grenzen der jagdrechtlichen Zulassung nicht eingehalten werden, kann dieses Verhalten einen waffenrechtlichen Straftatbestand sowie einen jagdrechtlichen Ordnungswidrigkeitentatbestand erfüllen. Eine Tatbestandserfüllung kommt z. B. auch dann in Betracht, wenn unbefugte Dritte bei der unbefugten Verwendung unterstützt werden.

In jedem Fall wird bei Bekanntwerden von Verstößen gegen die erteilte Ausnahme von der Jagdbehörde unverzüglich eingeschritten. Dies kann unmittelbare Folgen für die jagdrechtliche Zuverlässigkeit haben.

8. Änderungen sind auch nachträglich möglich und ggf. erforderlich

Nachträgliche Änderungen dieser Allgemeinverfügung oder sogar der Widerruf sind möglich und unter bestimmten Voraussetzungen auch notwendig. Ein wichtiges Charaktermerkmal der Ausnahmegenehmigung ist, dass sich die Grundlagen, die zur Erteilung der Ausnahme geführt haben, ändern können. Denken Sie bitte vor einer etwaigen Anschaffung daran, dass Sie entsprechende Geräte auf eigenes Risiko beschaffen.

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, 10.03.2020